

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/3/5 G114/90, V196/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1991

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung  
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz  
B-VG Art7 Abs1 / Verordnung  
NotstandshilfeV §2 Abs1 u Abs2 (id Stammfassung)  
AlVG §36 Abs2 (id Stammfassung)

## **Leitsatz**

Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Berücksichtigung des Einkommens der Stiefeltern bei Beurteilung der Notlage eines Arbeitslosen in §36 Abs2 AlVG wegen Widerspruchs zum Gleichheitssatz; Feststellung der Gesetzwidrigkeit der ausführenden Bestimmungen der NotstandshilfeV

## **Rechtssatz**

In §36 Abs2 AlVG 1977, BGBl. Nr. 609, war der Ausdruck "Stiefeltern," verfassungswidrig.

In §2 Abs1 der Verordnung des Bundesministers für Soziale Verwaltung vom 10. Juni 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (NotstandshilfeV), BGBl. Nr. 352, war der Ausdruck "Stiefeltern," in §2 Abs2 dieser Verordnung der Ausdruck ", Stiefeltern" im Klammerausdruck gesetzwidrig.

Die Berücksichtigung des Einkommens der Stiefeltern bei Beurteilung der Notlage eines Arbeitslosen widerspricht dem Gleichheitssatz.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, einem Arbeitslosen das Einkommen von Stiefeltern anzurechnen, die ihm gegenüber nicht unterhaltpflichtig sind und daher jeden Beitrag zu seinem Unterhalt verweigern können. Der Gesetzgeber kann auch nicht davon ausgehen, daß Stiefeltern ohne Rücksicht auf eine allfällige Haushaltsgemeinschaft auch nur faktisch zum Unterhalt großjähriger Stiefkinder beitragen (Mit Hinweis auf VfSlg. 11662/1988 und VfGH E v 02.03.89, G219/88).

## **Entscheidungstexte**

- G 114/90,V 196/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.1991 G 114/90,V 196/90

## **Schlagworte**

Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:G114.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089695\_90G00114\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)